

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

14 050 Förderung des Wohnungsbaus
Einnahmen
Verwaltungseinnahmen

111 01	419	Gebühren und tarifliche Entgelte	1 000	1 000	—	—
111 21	411	Ausgleichszahlung - Land 1. Siehe Vermerke Nr. 1., 2., 3. und 4. bei Titel 891 20. 2. Verwaltungskostenbeiträge nach dem AFWoG NRW sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	34 414
111 23	411	Ausgleichszahlung - Wohnungsfürsorge Siehe Vermerke Nr. 1., 2., 3. und 5. bei Titel 891 20.	—	—	—	190
119 01	419	Vermischte Einnahmen	7 500	7 500	—	5
129 00	411	Rückzahlung von Zuschüssen Einnahmen fließen dem Titel 891 10 zu.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld Siehe Vermerke Nr. 1 bei Titel 681 10 und 681 20.	135 000 000	165 000 000	-30 000 000	175 807
231 20	419	Einnahmen nach dem Gesetz zur Gewährung eines ein- maligen Heizkostenzuschusses Siehe Vermerk bei Titel 681 30.	—	—	—	16
231 40	299	Anteil Nordrhein-Westfalens am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz siehe Haushaltsvermerk Nr.1 bei Titel 633 00	109 898 300	109 898 300	—	109 898

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

Zu Titel 111 21:

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) ist durch das Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz vom 23.05.2006 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2005 ausser Kraft getreten.

Zu Titel 111 23:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 21.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

Zu Titel 129 00:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Zuschüssen bei Vertragsverletzungen sowie freiwillige Rückzahlungen von Zuschüssen zur Aufhebung öffentlich-rechtlicher Bindungen. Die Einnahmen fließen dem Wohnungsbau wieder zu.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10 und 681 20.

Zu Titel 231 40:

Der Bund gleicht durch den Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) in Höhe von 409 Mio. Euro den Ländern diejenigen Mehrausgaben aus, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Sozialhilfe wie auch als Trägern der Grundsicherung unmittelbar aufgrund der gegenüber dem Sozialhilferecht besonderen Regelungen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) entstanden sind. Hier ist vor allen Dingen der Wegfall des im Sozialhilferecht vorgesehenen Rückgriffs der Träger auf unterhaltsverpflichtete Personen zu nennen.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil am Festbetrag wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des GSiG für das Land Nordrhein-Westfalen (AG - GSiG NRW) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet (siehe Titel 633 00).

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmitten - Wohnungsbau

Siehe Vermerk zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

311 70	411	Darlehen des Bundes	—	10 510 000	-10 510 000	12 550
331 70	411	Haushaltsmittel des Bundes	97 100 000	44 699 000	+52 401 000	50 262
Summe Titelgruppe 70			97 100 000	55 209 000	+41 891 000	62 812

Titelgruppe 71
Einnahmen aus Darlehen

1. Siehe Vermerke bei Titel 684 00.

2. Erstattungen zuviel gezahlter Zinsen und Darlehensrückflüsse sind von der Einnahme abzusetzen.

162 71	411	Zinsen	—	—	—	—
182 71	411	Tilgungen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 14 050			342 006 800	330 115 800	+11 891 000	383 143

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Der Bund hat den Ländern bis zum 31.12.2006 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG gewährt. Mit der Beendigung der Finanzhilfen zur Wohnraumförderung aufgrund des "Entflechtungsgesetzes" steht den Ländern ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 jährlich ein Betrag i.H.v. 518,2 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zu. NRW erhält einen Anteil von 18,73 v.H., mithin bis 2013 jährlich 97,1 Mio. Euro. Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 70 (Einnahmen) und 891 70 (Ausgaben) etatisiert. Der Schuldendienst für Darlehen ist in der Titelgruppe 71 veranschlagt.

Zu Titel 311 70:

Veranschlagung der Darlehenseinnahmen für den 2. Förderungsweg bis 2006.

Zu Titel 331 70:

Veranschlagung der Haushaltsmittel des Bundes. Nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes stehen den Ländern ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 zweckgebundene Beträge aus dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 40	233	Postbargebühren Wohngeld Die Ausgaben sind mit den Ausgaben des Titels 546 41 gegenseitig deckungsfähig.	10 000	100 000	-90 000	67
546 41	419	Postbargebühren Heizkostenzuschuss Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 546 40.	—	—	—	—
547 00	014	Aufwendungen für Leistungen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik und anderer IT-Anbieter	1 930 000	2 261 000	-331 000	2 402

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 00	299	Weiterleitung des Anteils Nordrhein-Westfalens am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz an die Kreise und kreisfreien Städte 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 40 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	109 898 300	109 898 300	—	109 898
681 10	233	Wohngeld nach dem Ersten Teil des Wohngeldgesetzes 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	270 000 000	330 000 000	-60 000 000	304 076
681 20	233	Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Titel 681 10 und 681 20 sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	51 274
681 30	419	Ausgaben nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 20 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	16
684 00	249	Abführung der Rückeinnahmen aus Wohnungsbaudarlehen für ehem. politische Häftlinge an die Heimkehrerstiftung 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehreinnahmen bei den Titeln 162 71 und 182 71 dürfen zu Mehrausgaben verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 546 40:

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u. a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausbezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 28 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch. Aufgrund der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2005 und ergänzender Erlass- und Verfahrensregelungen erfolgen Barauszahlungen nur noch in seltenen Fällen.

Zu Titel 547 00:

Entgelt für IT-Unterstützungsleistungen des Landesbetriebs für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und anderer IT-Anbieter bei der Antragstellung, Berechnung und Zahlung des Wohngeldes in NRW.
Weniger durch Anpassung an den Bedarf.

Zu Titel 633 00:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 40.

Zu den Titeln 681 10 und 681 20:

Titel 681 10
Wohngeld auf Antrag nach den Anlagen 1 bis 10 (allgemein).

Titel 681 20
Wohngeld für Empfänger nach den Anlagen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (pauschaliert) - Abwicklung.

Wohngeld

Haushaltsjahr	a) allgemein (EUR)	b) pauschaliert (EUR)	gesamt Ist (EUR)
2001	467.797.515	504.227.623	972.025.138
2002	608.972.357	530.256.439	1.139.228.796
2003	740.748.616	498.921.901	1.239.670.517
2004	808.693.747	524.470.560	1.333.164.307
2005	304.075.636	51.274.168	355.349.804

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 34 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet.

Zu Titel 684 00:

Die Zins- und Tilgungsbeträge, die nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der bis zum 31.12.1978 geltenden Fassung des Gesetzes gewährt wurden, sind der Heimkehrerstiftung für Aufgaben nach § 46 b Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zur Verfügung gestellt worden. Mit Ausgaben wird im Jahr 2007 nicht mehr gerechnet.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

891 10	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt (Komplementärfinanzierung) Siehe Vermerk bei Titel 129 00.	—	24 355 000	-24 355 000	29 147
891 20	411	Zuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt - Auf- kommen aus der Ausgleichszahlung -. 1. § 17 (3) LHO. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 111 21 und 111 23 erhöhen oder vermindern die Ausgabemittel dieses Titels. 3. Das Aufkommen der Ausgleichszahlung ist monatlich nach Eingang dem Landeswohnungsbauvermögen zuzuführen. 4. Das Aufkommen bei Titel 111 21 wird nach Abzug der Verwaltungs- kostenbeiträge nach dem AFWoG NRW den Städten und Kreisen als Bewilligungsbehörden zur Förderung des Baus von Sozialwoh- nungen bereitgestellt, in deren Bereich die Ausgleichszahlungen geleistet worden sind. 5. Das Aufkommen bei Titel 111 23 wird den Städten und Kreisen als Bewilligungsbehörden zur Förderung des Baus von Sozialwoh- nungen bereitgestellt.	—	—	—	34 569

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Die Landesregierung beschließt bei Aufstellung des Haushaltsplans den Umfang des jährlichen Wohnraumförderungsprogramms. Für das Haushaltsjahr 2007 ist ein Wohnraumförderungsprogramm für Maßnahmen im Neubau und Bestand mit einem Bewilligungsvolumen von insgesamt 900,0 Mio. Euro vorgesehen.

Zu Titel 891 20:

Vergleiche Titel 111 21 und 111 23.

Kapitel 14 050
Förderung des Wohnungsbaus

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Bundesmittle - Wohnungsbau

Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 311 70 und 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.

861 70	411	Zuweisung der bei Titel 311 70 vereinnahmten Bundesdarlehen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	10 510 000	-10 510 000	12 550
891 70	411	Zuweisung der bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmittel an die Wohnungsbauförderungsanstalt	97 100 000	44 699 000	+52 401 000	50 262
Summe Titelgruppe 70			97 100 000	55 209 000	+41 891 000	62 812

Titelgruppe 71
Schuldendienst

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 71	411	Zinsen	—	—	—	29 036
581 71	411	Tilgung	170 000 000	140 000 000	+30 000 000	117 551
631 71	411	Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund	—	—	—	164
661 71	411	Schuldendiensthilfen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71			170 000 000	140 000 000	+30 000 000	146 750
Gesamtausgaben Kapitel 14 050			648 938 300	661 823 300	-12 885 000	741 011
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 050			—	37 684 000	-37 684 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 861 70:

Die Darlehen des Bundes wurden vom Land bis 2006 im öffentlich geförderten Wohnungsbau anteilig eingesetzt.
Siehe Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 70.

Zu Titel 891 70:

Die Bundesmittel werden vom Land im öffentlich geförderten Wohnungsbau anteilig eingesetzt.
Siehe Erläuterungen zu den Einnahmen bei Titelgruppe 70.

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) sowie die Schuldendiensthilfen an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) gem. § 21 Abs. 4 S. 1 WBFG ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden seit 2006 nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die Wfa aus dem Landeswohnungsbauvermögen gezahlt.

Zu Titel 581 71:

Zweck	Ursprungskapital (EUR)	Restkapital 01. 01. 2006 (EUR)
Schuldendienst an den Bund für:		
Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen)	4.295.710.341	2.219.140.809
Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen)	1.511.908.846	559.347.294
Darlehen zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen	26.276.898	951
Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen	558.605	106.537
Zusammen	5.834.454.690	2.778.595.591

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November/9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971/08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.

Zu Titel 661 71:

Schuldendiensthilfen gem. § 21 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung -WBFG- (negativer Zinssaldo) aufgrund der Wohnungsbauprogramme des Landes. Für das Jahr 2007 wird nicht mit Ausgaben gerechnet.